

Klubobmann Mag. Armin Sippel, MPA
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 18.09.2019

Betreff: Sonderregelungen im TNRSG
Dringlicher Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Dass die als Paragraph 13a in das Tabakgesetz 2008 eingeführte Regelung als typisch österreichische Lösung in die Geschichtsbücher eingehen würde, war spätestens zu dem Zeitpunkt klargeworden, als erste Überlegungen dahingehend laut wurden, diese Ausnahmeregelung zugunsten eines generellen Rauchverbotes in der Gastronomie abzulösen. Die Geschichte ist allseits bekannt. Zahlreiche Gastronomen, die auf eine Beständigkeit dieser Lösung vertrauten, investierten keine geringen Summen in diverse Umbauten, Abtrennungen und in Lüftungssysteme. 2015 wurde eben jener § 13a, Grundlage für diese Investitionen, gekippt. Mit 1.11.2019 soll die nunmehr zehn Jahre in Kraft befindliche Ausnahmeregelung ersatzlos aufgehoben werden.

Mit Sicherheit darf gesagt werden, dass die mit dieser Regelung verfolgten Ziele des Schutzes Dritter vor den Auswirkungen ungewollter Inhalation von Tabakverbrennungsstoffen nicht im erhofften Ausmaß erreicht werden konnten. Was aber auch Nachwirkungen haben wird, ist die Art und Weise, wie die Politik vergangener Jahre mit den Gastronomen in unserem Land umgegangen ist. Eine Entschädigung für den auf Basis geltenden Rechts hergestellten Zustand werden sie nicht erhalten.

Nun sollte man meinen, der Gesetzgeber hätte angesichts dieser missglückten Umsetzung vor mehr als zehn Jahren ausreichend Zeit gehabt, nicht erneut einen Fehler dieser Tragweite zu begehen, doch im Endergebnis soll nun genau jene 2008 erarbeitete Regelung ersatzlos gestrichen werden.

Ja, es hat viel – vermutlich zu viel – Zeit benötigt, bis Österreich zahlreiche notwendige Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Nichtraucherschutzes bekommen hat. Als Beispiele nenne ich das Rauchverbot in Privat-Kfz in Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren, ein Zutrittsverbot zu Raucherbereichen im Alter von unter 18

Jahren, ein Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen an Personen unter 18 Jahren. Das alles waren längst fällige Maßnahmen, die im Verlauf der Jahre 2018 und 2019 wirksam wurden. Es darf keinem Menschen gegen seinen Willen zugemutet werden, seinen Körper Abfallstoffen von Verbrennungsprozessen auszusetzen. In diesem Punkt wird gewiss niemand widersprechen.

Doch zurückkommend auf die gegenständliche Themenstellung muss klar festgehalten werden, dass die außer Kraft tretende Ausnahmeregelung im Vergleich zu den zuvor genannten Maßnahmen eine wesentlich größere Tragweite entfaltet, die letztendlich nicht nur wirtschaftliche Existenzen gefährden und in absehbarer Zeit auch zerstören wird, sondern die uns als Stadt Graz auch im Bereich des Anrainerschutzes vor nicht lösbare Probleme stellen wird. Alleine die Problematik im Uni-Viertel wird sich aller Voraussicht nach ab dem 1. November empfindlich verschärfen. Es ist zu erwarten, dass die Lokalbesucher in Zinzendorfsgasse, Elisabeth- und Beethovenstraße zum Rauchen ins Freie gehen werden. Es wird zu einer enormen Zunahme an Ruhestörungsdelikten kommen, Polizeieinsätze werden zunehmen und die Bevölkerung wird von der Stadt eine Lösung einfordern. Dieser Graz-Bezug in der öffentlichen Debatte wurde auch von der Nationalratsabgeordneten Martina Kaufmann erkannt und entsprechend formuliert. Und da sind wir bei einem der massiven Probleme, die durch das Fallen dieser Regelung auf uns zukommen werden.

Das zweite große und schon kurz angesprochene Unglück ist ein Sterben der kleinen Wirtshäuser – der Beisl, der ECKKneipen, der Tschercherln. Für viele Menschen – nicht nur außerhalb der Innenstadt – dienen diese Lokale nicht selten als ein zweites Wohnzimmer und in ihrer Funktion als Grätzeltreff dem persönlichen Austausch und der psychischen Hygiene der dort lebenden Bevölkerung. Überhaupt vermisse ich diese Komponente in der öffentlichen Debatte fast völlig.

Trotz vieler richtiger und wichtiger Argumente im Sinne des Jugendschutzes, des Arbeitnehmerschutzes und generell des Nichtraucher-schutzes wird die am 1.11.2019 in Kraft tretende Regelung – die ersatzlose Streichung der 2008 formulierten Ausnahmeregelung – zwar den Rauch aus der Gastronomie verbannen, im gleichen Atemzug aber die Raucher auf die Straße treiben und als erbarmungslosen Nebeneffekt ein Aussterben der Beisl einläuten.

Es ist daher – wenn auch zu einem sehr späten Zeitpunkt – großer Handlungsbedarf dahingehend gegeben, dem Bundesgesetzgeber ein warnendes Signal zu senden. Zweifellos muss diese neue Regelung in jeder Hinsicht ein besseres Modell abgeben, als es der § 13a bisher gewesen ist. Wir werden in Österreich nicht um eine Sonderregelung für gewisse Kategorien innerhalb der Gastronomie umhinkommen. Jedenfalls muss es einen Sonderstatus für Nachtlokale – Diskotheken, Bars, Pubs udgl. – geben, um damit auch die drohende Ausuferung von Ruhestörungsdelikten, die nicht ausbleiben wird, im Keim zu ersticken und in diesem Sinne unsere Verantwortung in Richtung Anrainerschutz wahrzunehmen. Anbieten könnte sich dabei etwa eine Regelung, in der bestimmte Kategorien von Gastronomiebetrieben ab einer gewissen Uhrzeit vom Rauchverbot ausgenommen werden. Denkbar wären in diesem Zusammenhang auch servicefreie und abgetrennte Raucherbereiche zum Schutz von Arbeitnehmern analog zu Raucherlounges auf Flughäfen.

Eine zweite Komponente innerhalb der Sonderregelungen wäre analog zur Systematik einzelner Bundesländer in Deutschland denkbar. Betriebe mit einer Größe von weniger als beispielsweise 75 qm könnten unter Auflagen – Zutritt erst ab 18 Jahren, kein Angebot von Speisen – vom Rauchverbot ausgenommen werden. Eine solche Regelung könnte für zahlreiche Kleingastronomen die Rettung ihrer Existenz bedeuten.

Auf Grundlage des bisher Gesagten ergeht namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs nachfolgender

Dringlicher Antrag
gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bundesgesetzgeber wird am Petitionswege ersucht, eine neue Sonderregelung innerhalb des TNRSG und der GewO zu erarbeiten und schnellstmöglich zur Umsetzung zu bringen. Diese neue Regelung soll gewährleisten:

- 1. Nachtlokale wie beispielsweise Diskotheken, Bars, Pubs sowie weitere vergleichbare gastronomische Betriebe sollen unter gewissen Voraussetzungen vom absoluten Rauchverbot ausgenommen werden können. Als Voraussetzungen denkbar wären etwa eine Uhrzeitenregelung sowie spezielle räumliche Vorkehrungen wie beispielsweise ein abgetrennter servicefreier Raucherbereich. Mit dieser Maßnahme soll vor allem eine Zunahme von Ruhestörungsdelikten unterbunden und Anrainerschutz gewährleistet werden.**
- 2. Gastronomiebetriebe unterhalb einer bestimmten Größe sollen unter den Auflagen, dass der Zutritt erst ab einem Alter von 18 Jahren gestattet ist und keine Verabreichung von Speisen stattfindet, vom absoluten Rauchverbot ausgenommen sein. Eine zusätzliche Uhrzeitenregelung, die es ermöglicht, im rauchfreien Tagesbetrieb Speisen zu verabreichen, wäre wünschenswert.**